



Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Braunsbedra

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011, (GVBl. LSA S.14,18) i.V. mit § 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492,520) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585) hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle kommunalen Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Braunsbedra.

(2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

- Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Rand- u. Sicherheitsstreifen, Haltebuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen, Parkplätze als eigene Wegeanlagen (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend Rad- u. Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;

4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe- u. Einrichtungen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen im Gebiet der Stadt Braunsbedra über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist eine Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis durch die Stadt Braunsbedra..
- (3) Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI und MLV vom 9.1.2007-36.2-1145. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Braunsbedra.
Gebühren werden nicht erhoben. Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien und Wählergruppen usw. eine angemessenen Werbung zu ermöglichen.
- (4) Für Wahlplakataufsteller- u. Wände über 1 m² stehen im Stadtgebiet Braunsbedra die in der Anlage 1 ausgewiesenen kommunalen Standorte zur Verfügung.

§ 3

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.(Lagepläne usw.)
- (2) Erlaubnis anträge sind in der Regel schriftlich mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Ausnahmen werden in Einzelfällen möglich sein. Die Verpflichtung, andere betroffene Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Von der Regelung des Abs. 2 bleiben Notmaßnahmen (Gefahr in Verzug) unberührt.
- (4) Die Genehmigung, die eine Einschränkung der Fahrbahn von Landes- oder Kreisstraßen bewirken, bedürfen bei Sondernutzung immer der Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers der Straße .

- (5) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann in begründeten Einzelfällen von der vorherigen Zahlung eines Kostenvorschusses oder der gesamten Kosten abhängig gemacht werden.

§ 5 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt und der zuständige Baulastträger der Verkehrsanlage haften dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von

ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt und dem zuständigen Baulastträger der Verkehrsanlage für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Verblendmauern, Vordächer, Kellerlichtschächte, Treppenstufen
 - b) Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (Tage- u. Stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die sonst nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind. Eine Anbringung über Radwegen ist nicht zulässig.
 - d) Das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 - e) Dekorationen aus Anlass von festlichen Umzügen, Prozessionen und ähnlicher Veranstaltungen
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erfordern.
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen sind gegenüber der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Braunsbedra bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Versagung/Widerruf

Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
- dies im öffentlichen Bereich erforderlich ist,
- auf Grund von Veranstaltungen die Fläche benötigt wird,
- der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und werden mit der im Bescheid genannten Frist fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Nicht zurückerstattet werden Verwaltungsgebühren.
- (4) Gebühren können ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Interesse geboten ist und im Gebührentarif nichts anderes geregelt ist.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können nach § 13 a Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 3 eine Sondernutzung ausübt ohne in Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 eine erlaubte Sondernutzung ohne Erlaubnis erweitert oder ändert,
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nicht oder nicht unzureichend erfüllt.
- (3) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA dar und können gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Braunsbedra

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 5.12.2001 außer Kraft.

Braunsbedra, den 28.03.2012



Schmitz
Bürgermeister

Gebührentarif für Sondernutzungen nach § 9 der Satzung

Ifd. Nr.:	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz EURO	Mindestgebühr EURO
1	Verkauf im öffentl. Straßenraum außerhalb der Markfläche				
1.1.	- ohne besondere Verkaufseinrichtungen oder Warenauslagen	Stück	Tag	5,00	5,00
1.2.	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen (bis 3 Tage)	Stück	1.bis 3.Tag	10,00	10,00
1.3.	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen (ab 4.Tag)	je angefangener m ²	Tag	0,50	5,00
2	Imbissstände, Getränkestände				
2.1.	- ohne Sitzgelegenheit	Stück	Tag	15,00	15,00
2.2.	- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie Nr.2.1. zzgl.)	je angefangener m ²	Tag	1,00	5,00
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden.				
3.1.	- Nutzung vor der Gaststätte zwischen 10.00 und 22.00 Uhr	je angefangener m ²	Monat	5,00	20,00
3.2.	- Nutzung vor der Gaststätte auch nach 22.00 Uhr	je angefangener m ²	Monat	10,00	40,00
4.	Schaukästen, Automaten, Werbeanlagen				
4.1.	- Infostände,- tische u. sonstige Informationsverbreitung	je angefangener m ²	Tag	2,00	5,00
4.2.	- Einzelplakatafeln bis Größe A 1 (1 Woche)	Stück	1.bis 7. Tag	1,00	10,00
4.3.	- Einzelplakatafeln bis Größe A 1 ab 8.Tag	Stück	Tag	0,25	5,00
4.4.	- Einzelplakatafeln über 0,5 m ² (1 Woche)	Stück	1.bis 7.Tag	1,50	15,00

Gebührentarif für Sondernutzungen nach § 9 der Satzung

Lfd Nr.:	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz EURO	Mindestgebühr EURO
4.5.	- Einzelplakatafeln über 0,5 m ² ab 8. Tag	Stück	Tag	0,50	10,00
4.6.	- Aufsteller/Steh tafeln	Stück	Tag	1,00	5,00
4.7.	- Werbeschilder, Vorwegweiser	je angefangener m ²	Jahr	50,00	50,00
4.8.	Wahlwerbung ist gebührenfrei				
5.	Tribünen, Bühnen	m ²	Tag	5,00	10,00
6.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentl. Verkehrsraum				
6.1.	- auf Geh - u. Radwegen - teilweise Sperrung - Vollsperrung	je Maßnahme	je angefangene KW je angefangene KW	7,50 10,00	10,- 15,-
6.2.	- Fahrbahnen - Sperrung bis zur Hälfte - Sperrung über die ganze Breite	je Maßnahme	je angefangene KW je angefangene KW	10,00 15,00	10,00 15,00
6.3.	vorübergehende Anlage von Gehwegüber- oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt)	je Maßnahme	je angefangene KW	7,50	10,00
6.4.	Befahrung von Geh-u.Radwegen mit Ausnahmegenehmigung	pro Fahrzeug	Tag	1,00	10,00
7.	Inanspruchnahme des öffentl. Verkehrsraumes für Ablagerungen.				
7.1.	Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Schuttrutschen, Baumaschinen-u. geräten, Arbeits- -u. Mannschaftswagen ,Bauzäune, Gerüste	je angefangener m ²	Woche	0,25	10,00

Gebührentarif für Sondernutzungen nach § 9 der Satzung

Hfd.Nr.:	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz EURO	Mindestgebühr EURO
7.2.	Container bei Baumaßnahmen (bis 3 Tage)	Stück	1. bis 3. Tag	10,00	10,00
7.3	Container bei Baumaßnahmen (ab 4.Tag)	je angefangener m ²	Tag	0,50	5,00
8.	Abstellen von nicht im Verkehr zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kfz, Anhängern, Wohnwagen und dergl. länger als 24 Stunden	Stück	Tag	1,00	10,00
9.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifnummer aufgeführt sind			5,00 bis 5000,00	10,00